

Universität Leipzig
Sprachenzentrum

Ordnung für die Fremdsprachenmodule des Sprachenzentrums an der Universität Leipzig

Vom 2. Juni 2015

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970), hat die Universität Leipzig am 23. April 2015 folgende Ordnung für die Fremdsprachenmodule des Sprachenzentrums an der Universität Leipzig erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck
- § 3 Modulprüfung
- § 4 Prüfungsleistungen
- § 5 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 6a Elektronische Prüfungen
- § 6b Projektarbeiten
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Bestehen und Nichtbestehen
- § 10 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 11 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 12 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Widerspruchsrecht
- § 15 Zuständiger Prüfungsausschuss
- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1 Modulübersichtstabelle
Anlage 2 Prüfungstabelle
Anlage 3 Modulbeschreibungen¹

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Fremdsprachenmodule des Sprachenzentrums, die im Rahmen eines Studienganges an der Universität Leipzig studiert werden.

§ 2 Zweck

Zweck der Modulprüfung ist der Nachweis von sprachlichen und kulturellen Fertigkeiten und Kompetenzen in einer Fremdsprache.

§ 3 Modulprüfung

- (1) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an den zuständigen Prüfungsausschuss erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (2) Eine Modulprüfung setzt sich aus nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Anlage 2 gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen und die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls an.

¹ Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

- (3) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden in der Regel auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (4) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.

§ 4 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
 1. mündlich (§ 5)
 2. durch Klausurarbeiten (§ 6) und/oder
 3. computergestützt (§ 6a)
 4. Projektarbeiten (§ 6b)zu erbringen.
- (2) Klausurarbeiten beinhalten keine Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren.
- (3) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen chronischer Krankheit, Behinderung oder Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 5 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie in einem Gespräch sprachlich-kommunikativ adäquat reagiert (lebende Sprachen) und dass er/sie dazu in der Lage ist, einen Originaltext zu erfassen und zu übersetzen (alte Sprachen), die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/Prüferin in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Im Fall der Kollegialprüfung wird die Note von den Prüfern/Prüferinnen festgelegt, anderenfalls hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in vor Festlegung der Note an.
- (3) Die Dauer der Prüfung ist in der Anlage 2 zu dieser Ordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 6

Klausurarbeiten

- (1) Klausurarbeiten sollen ein ausgewogenes Bild der fremdsprachlichen Kompetenz und der Sprachkenntnisse des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ermitteln.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeit ist in der Anlage 2 zu dieser Ordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

§ 6a

Elektronische Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen können computergestützt abgenommen werden. Elektronische Prüfungsleistungen werden in Form von Textproduktion und/oder nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt.
- (2) Die Dauer der elektronischen Prüfungsleistung ist in der Anlage 2 zur Ordnung bestimmt.

- (3) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (4) Durch eine Nachkorrektur der computergestützten Prüfung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können.
- (5) Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüfungsteilnehmern/ Prüfungsteilnehmerinnen durchgeführten Aktion verloren geht. Der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann die Prüfung wiederholt werden.
- (6) Für die Bewertung von elektronischen Prüfungen, die in Form von Textproduktion durchgeführt werden, gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.
- (7) Elektronische Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei die gestellten Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.
- (8) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren von mindestens zwei Prüfer/innen vorzunehmen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf der Lösungsmaske ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Eingaben verantwortlich.
- (9) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.

(10) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 60 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.

(11) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 10 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

“sehr gut“, wenn er/sie mindestens 75 vom Hundert,

“gut“, wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,

“befriedigend“, wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,

“ausreichend“, wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 vom Hundert

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Frage nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

(12) Das Prüfungsergebnis der elektronischen Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist dem/der Studierenden unter Hinweis darauf, dass es sich um eine automatisierte Einzelentscheidung handelt, mitzuteilen. Zudem ist ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Eingang der Stellungnahme hat der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis erneut zu prüfen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern eine Nachkorrektur durch eine/n Prüfer/in stattfindet.

(13) Elektronische Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 7 bis 12 entsprechend. Die Wichtung der Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, ist in der Anlage 2 (Prüfungstabelle) dargestellt.

§ 6b

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten sowie ggf. zur Teamarbeit nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass

er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse. Die Note der Projektarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der mündlichen Präsentation und der schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse.

- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 5 Abs. 2, 4 und § 6 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse sind in der Anlage 3 zu dieser Ordnung bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen gilt § 5 Abs. 2 Satz 3. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage 2 zu dieser Ordnung gewichteten, arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt mit den Noten erfasst.
- (4) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
5. bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht
ausreichend

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine Klausur nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit

eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklären.
- (4) Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist.
- (2) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (3) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden wird ihm/ihr dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

§ 10

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Fall des § 8 Abs. 3 Satz 2 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 10 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Fristversäumnisse, die der/die Student/in nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.

§ 11

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Werden Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen.

§ 12

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf das sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfer/innen bestellt werden, sofern die nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Prüfer/innen und Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf formlosen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 14

Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem nach § 15 Satz 1 zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von drei Monaten über den Widerspruch.

§ 15

Zuständiger Prüfungsausschuss

- (1) Zuständig für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Sprachenzentrums für Fremdsprachenmodule an der Philologischen Fakultät.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Bis zu vier weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat der Philologischen Fakultät bestellt. Die Bestellung des studentischen Mitglieds erfolgt im Einvernehmen mit den Studierendenvertretern im Fakultätsrat. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die des Studierenden ein Jahr.
- (3) Dieser Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen
über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 8),
über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 9),
über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen) einschließlich der Begründung einer Nichtanrechnung (§ 11) nach Rücksprache mit dem Fachvertreter,
über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 12) und über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 14),
über die Vorlage eines amtsärztlichen Attests bei wiederholten Krankheitsfällen (§ 8).

§ 16

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt zum 1. April 2015 in Kraft. Der Senat der Universität Leipzig hat diese Ordnung am 14. April 2015 erlassen. Das Benehmen des Rektorats wurde am 23. April 2015 hergestellt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Fremdsprachenmodule des Sprachenzentrums an der Universität Leipzig vom 7. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 52, S. 1 bis 26) außer Kraft.

Leipzig, den 2. Juni 2015

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage 1

Modulübersichtstabelle

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
30-SPZ-ALTGR1 Grundkurs Altgriechisch		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Grundkurs Altgriechisch" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Semester				
30-SPZ-BKSA2 Bosnisch Kroatisch Serbisch A2		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Bosnisch/Kroatisch/Serbisch A2" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss des Moduls 30-SQM-13 Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Bosnisch/Kroatisch/Serbisch oder Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens				
Modulturnus:		jedes Semester				
30-SPZ-BRAPA2 Brasilianisches Portugiesisch A2		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Brasilianisches Portugiesisch A2" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Semester				
30-SPZ-BRAPB1 Brasilianisches Portugiesisch B1		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Brasilianisches Portugiesisch B1" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss des Moduls 30-SQM-13 Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Brasilianisches Portugiesisch oder Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens				
Modulturnus:		jedes Semester				
30-SPZ-EFÜB2 Fachübergreifendes Englisch B2		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Fachübergreifendes Englisch B2" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens				
Modulturnus:		jedes Semester				

30-SPZ-EFÜC1 Fachübergreifendes Englisch C1		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Fachübergreifendes Englisch C1" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens				
Modulturnus:		jedes Semester				
30-SPZ-EGEOB2 Englisch für Geowissenschaftler/innen B2		1./3./ 5.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Englisch für Geowissenschaftler/innen B2" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
30-SPZ-EGSWB2 Englisch für Geistes- und Sozialwissenschaftler B2		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Englisch für Geistes- und Sozialwissenschaftler B2" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens				
Modulturnus:		jedes Semester				
30-SPZ-EGSWC1 Englisch für Geistes- und Sozialwissenschaftler C1		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Englisch für Geistes- und Sozialwissenschaftler C1" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss des Moduls 30-SPZ-EGSWB2 oder Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens				
Modulturnus:		jedes Semester				
30-SPZ-ESPOB21 Englisch für Sportwissenschaftler B2.1		1./3./ 5.	WP	1	150	5
Sprachkurs "Englisch für Sportwissenschaftler B2.1" (3SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
30-SPZ-EWIRTB2 Englisch in der Wirtschaft B2		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Englisch in der Wirtschaft B2" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens				
Modulturnus:		jedes Semester				
30-SPZ-EWIRTC1 Englisch in der Wirtschaft C1		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Englisch in der Wirtschaft C1" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss des Moduls "Englisch in der Wirtschaft B2" bzw. Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens				
Modulturnus:		jedes Semester				
30-SPZ-FRANA2 Französisch A2		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Französisch A2" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Semester				

30-SPZ-FRANB1 Französisch B1		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Französisch B1" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss des Moduls 30-SPZ-FRANA2 oder Niveaustufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens				
Modulturnus:		jedes Semester				
30-SPZ-FRANB2 Französisch B2		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Französisch B2" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss des Moduls 30-SPZ-FRANB1 oder Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens				
Modulturnus:		jedes Semester				
30-SPZ-FRANC1 Französisch C1		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Französisch C1" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss des Moduls 30-SPZ-FRANB2 oder Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens				
Modulturnus:		jedes Semester				
30-SPZ-FWIRTB2 Französisch in der Wirtschaft B2		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Französisch in der Wirtschaft B2" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens				
Modulturnus:		jedes Semester				
30-SPZ-ITALA2 Italienisch A2		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Italienisch A2" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Semester				
30-SPZ-ITALB1 Italienisch B1		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Italienisch B1" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss des Moduls 30-SPZ-ITALA2 oder Niveaustufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens				
Modulturnus:		jedes Semester				
30-SPZ-ITALB2 Italienisch B2		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Italienisch B2" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss des Moduls 30-SPZ-ITALB1 oder Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens				
Modulturnus:		jedes Semester				
30-SPZ-LATEIN1 Grundkurs Latein		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Grundkurs Latein" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Semester				

30-SPZ-LATEIN2 Lateinkenntnisse		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	150	5
Sprachkurs "Lateinkenntnisse" (3SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss des Moduls 30-SPZ-LATEIN1 oder vergleichbare Kenntnisse				
Modulturnus:		jedes Semester				
30-SPZ-NORWA2 Norwegisch A2		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Norwegisch A2" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Semester				
30-SPZ-NORWB1 Norwegisch B1		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Norwegisch B1" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss des Moduls 30-SPZ-NORWA2 oder Niveaustufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens				
Modulturnus:		jedes Semester				
30-SPZ-POLNA1 Polnisch A1		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Polnisch A1" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Semester				
30-SPZ-POLNA2 Polnisch A2		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Polnisch A2" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss des Moduls 30-SPZ-POLNA1 oder Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens				
Modulturnus:		jedes Semester				
30-SPZ-POLNB1 Polnisch B1		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Polnisch B1" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss des Moduls 30-SPZ-POLNA2 oder Niveaustufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens				
Modulturnus:		jedes Semester				
30-SPZ-RUMÄB1 Rumänisch B1		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Rumänisch B1" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss des Moduls 30-SQM-13 Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Rumänisch oder Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens				
Modulturnus:		jedes Semester				
30-SPZ-RUSSA1 Russisch A1		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Russisch A1" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Semester				

30-SPZ-RUSSA2 Russisch A2		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Russisch A2" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss des Moduls 30-SPZ-RUSSA1 oder Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens				
Modulturnus:		jedes Semester				
30-SPZ-RUSSB1 Russisch B1		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Russisch B1" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss des Moduls 30-SPZ-RUSSA2 oder Niveaustufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens				
Modulturnus:		jedes Semester				
30-SPZ-RUSSB21 Russisch B2.1		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Russisch B2.1" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss des Moduls 30-SPZ-RUSSB1 oder Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens				
Modulturnus:		jedes Semester				
30-SPZ-SCHWEA2 Schwedisch A2		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Schwedisch A2" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Semester				
30-SPZ-SCHWEB1 Schwedisch B1		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Schwedisch B1" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss des Moduls 30-SPZ-SCHWEA2 oder Niveaustufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens				
Modulturnus:		jedes Semester				
30-SPZ-SPAN A2 Spanisch A2		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Spanisch A2" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Semester				
30-SPZ-SPANB1 Spanisch B1		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Spanisch B1" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss des Moduls 30-SPZ-SPAN A2 oder Niveaustufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens				
Modulturnus:		jedes Semester				
30-SPZ-SPANB2 Spanisch B2		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Spanisch B2" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss des Moduls 30-SPZ-SPANB1 oder Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens				
Modulturnus:		jedes Semester				

30-SPZ-SPANC1 Spanisch C1		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Spanisch C1" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss des Moduls 30-SPZ-SPANB2 oder Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens				
Modulturnus:		jedes Semester				
30-SPZ-TSCHEA1 Tschechisch A1		1./3./ 5.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Tschechisch A1" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
30-SPZ-TSCHEB1 Tschechisch B1		1./3./ 5.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Tschechisch B1" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss des Moduls 30-SPZ-TSCHEA2 oder Niveaustufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
30-SPZ-ALTGR2 Graecum		2./3./ 4./5./ 6.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Graecum" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss des Moduls 30-SPZ-ALTGR1 oder vergleichbare Kenntnisse				
Modulturnus:		jedes Semester				
30-SPZ-BULGA2 Bulgarisch A2		2./4./ 6.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Bulgarisch A2" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss des Moduls 30-SQM-13 Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Bulgarisch oder Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
30-SPZ-ESPOB22 Englisch für Sportwissenschaftler B2.2		2./4./ 6.	WP	1	150	5
Sprachkurs "Englisch für Sportwissenschaftler B2.2" (3SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss des Moduls 30-SPZ-ESPOB21 bzw. Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
30-SPZ-LATEIN3 Latinum		2./3./ 4./5./ 6.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Latinum" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss des Moduls 30-SPZ-LATEIN1 oder vergleichbare Kenntnisse				
Modulturnus:		jedes Semester				
30-SPZ-TSCHEA2 Tschechisch A2		2./4./ 6.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Tschechisch A2" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss des Moduls 30-SPZ-TSCHEA1 oder Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				

Anlage 2

Prüfungstabelle

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
30-SPZ-ALTGR1 Grundkurs Altgriechisch	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Sprachkurs "Grundkurs Altgriechisch" (6SWS)							
30-SPZ-BKSA2 Bosnisch Kroatisch Serbisch A2	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1		Klausur 100 Min.	1	10
Sprachkurs "Bosnisch/Kroatisch/Serbisch A2" (6SWS)							
30-SPZ-BRAPA2 Brasilianisches Portugiesisch A2	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1		Elektronische Prüfung (Multiple Choice) 100 Min.	1	10
Sprachkurs "Brasilianisches Portugiesisch A2" (6SWS)							
30-SPZ-BRAPB1 Brasilianisches Portugiesisch B1	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1				10
Sprachkurs "Brasilianisches Portugiesisch B1" (6SWS)					Elektronische Prüfung (Multiple Choice und Textproduktion) 150 Min. Mündliche Prüfung 15 Min.	3 1	
30-SPZ-EFÜB2 Fachübergreifendes Englisch B2	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1				10
Sprachkurs "Fachübergreifendes Englisch B2" (6SWS)					Klausur 150 Min. Mündliche Prüfung 15 Min.	4 1	
30-SPZ-EFÜC1 Fachübergreifendes Englisch C1	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1				10
Sprachkurs "Fachübergreifendes Englisch C1" (6SWS)					Klausur 180 Min. Mündliche Prüfung 20 Min.	4 1	
30-SPZ-EGEOB2 Englisch für Geowissenschaftler/innen B2	1./3./ 5.	WP	1				10
Sprachkurs "Englisch für Geowissenschaftler/innen B2" (6SWS)					Klausur 150 Min. Mündliche Prüfung 15 Min.	4 1	

30-SPZ-EGSWB2 Englisch für Geistes- und Sozialwissenschaftler B2	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1				10
Sprachkurs "Englisch für Geistes- und Sozialwissenschaftler B2" (6SWS)					Klausur 150 Min.	4	
					Mündliche Prüfung 20 Min.	1	
30-SPZ-EGSWC1 Englisch für Geistes- und Sozialwissenschaftler C1	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1				10
Sprachkurs "Englisch für Geistes- und Sozialwissenschaftler C1" (6SWS)					Klausur 180 Min.	4	
					Mündliche Prüfung 20 Min.	1	
30-SPZ-ESPOB21 Englisch für Sportwissenschaftler B2.1	1./3./ 5.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Sprachkurs "Englisch für Sportwissenschaftler B2.1" (3SWS)							
30-SPZ-EWIRTB2 Englisch in der Wirtschaft B2	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1				10
Sprachkurs "Englisch in der Wirtschaft B2" (6SWS)					Klausur 150 Min.	4	
					Mündliche Prüfung 15 Min.	1	
30-SPZ-EWIRTC1 Englisch in der Wirtschaft C1	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1				10
Sprachkurs "Englisch in der Wirtschaft C1" (6SWS)					Klausur 180 Min.	4	
					Mündliche Prüfung 20 Min.	1	
30-SPZ-FRANA2 Französisch A2	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1		Elektronische Prüfung (Multiple Choice) 100 Min.	1	10
Sprachkurs "Französisch A2" (6SWS)							
30-SPZ-FRANB1 Französisch B1	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1				10
Sprachkurs "Französisch B1" (6SWS)					Elektronische Prüfung (Multiple Choice und Textproduktion) 150 Min.	3	
					Mündliche Prüfung 15 Min.	1	
30-SPZ-FRANB2 Französisch B2	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1				10
Sprachkurs "Französisch B2" (6SWS)					Elektronische Prüfung (Multiple Choice und Textproduktion) 150 Min.	3	
					Mündliche Prüfung 15 Min.	1	

30-SPZ-FRANC1 Französisch C1	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1				10
Sprachkurs "Französisch C1" (6SWS)					Elektronische Prüfung (Multiple Choice und Textproduktion) 150 Min.	3	
					Mündliche Prüfung 20 Min.	1	
30-SPZ-FWIRTB2 Französisch in der Wirtschaft B2	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1				10
Sprachkurs "Französisch in der Wirtschaft B2" (6SWS)					Klausur 150 Min.	4	
					Mündliche Prüfung 15 Min.	1	
30-SPZ-ITALA2 Italienisch A2	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1		Elektronische Prüfung (Multiple Choice) 100 Min.	1	10
Sprachkurs "Italienisch A2" (6SWS)							
30-SPZ-ITALB1 Italienisch B1	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1				10
Sprachkurs "Italienisch B1" (6SWS)					Elektronische Prüfung (Multiple Choice und Textproduktion) 150 Min.	3	
					Mündliche Prüfung 15 Min.	1	
30-SPZ-ITALB2 Italienisch B2	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1				10
Sprachkurs "Italienisch B2" (6SWS)					Elektronische Prüfung (Multiple Choice) 150 Min.	3	
					Mündliche Prüfung 15 Min.	1	
30-SPZ-LATEIN1 Grundkurs Latein	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1		Elektronische Prüfung 120 Min.	1	10
Sprachkurs "Grundkurs Latein" (6SWS)							
30-SPZ-LATEIN2 Lateinkenntnisse	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1		Mündliche Prüfung 20 Min.	1	5
Sprachkurs "Lateinkenntnisse" (3SWS)							
30-SPZ-NORWA2 Norwegisch A2	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Sprachkurs "Norwegisch A2" (6SWS)							
30-SPZ-NORWB1 Norwegisch B1	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1				10
Sprachkurs "Norwegisch B1" (6SWS)					Klausur 150 Min.	4	
					Mündliche Prüfung 15 Min.	1	

30-SPZ-POLNA1 Polnisch A1	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Sprachkurs "Polnisch A1" (6SWS)							
30-SPZ-POLNA2 Polnisch A2	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1		Klausur 100 Min.	1	10
Sprachkurs "Polnisch A2" (6SWS)							
30-SPZ-POLNB1 Polnisch B1	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1				10
Sprachkurs "Polnisch B1" (6SWS)					Klausur 150 Min. Mündliche Prüfung 15 Min.	4 1	
30-SPZ-RUMÄB1 Rumänisch B1	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1				10
Sprachkurs "Rumänisch B1" (6SWS)					Klausur 150 Min. Mündliche Prüfung 15 Min.	4 1	
30-SPZ-RUSSA1 Russisch A1	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1		Elektronische Prüfung (Multiple Choice) 100 Min.	1	10
Sprachkurs "Russisch A1" (6SWS)							
30-SPZ-RUSSA2 Russisch A2	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1		Elektronische Prüfung (Multiple Choice) 100 Min.	1	10
Sprachkurs "Russisch A2" (6SWS)							
30-SPZ-RUSSB1 Russisch B1	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1				10
Sprachkurs "Russisch B1" (6SWS)					Elektronische Prüfung (Multiple Choice und Textproduktion) 150 Min. Mündliche Prüfung 15 Min.	3 1	
30-SPZ-RUSSB21 Russisch B2.1	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1				10
Sprachkurs "Russisch B2.1" (6SWS)					Elektronische Prüfung (Multiple Choice und Textproduktion) 150 Min. Mündliche Prüfung 15 Min.	3 1	
30-SPZ-SCHWEA2 Schwedisch A2	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Sprachkurs "Schwedisch A2" (6SWS)							

30-SPZ-SCHWEB1 Schwedisch B1	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1				10
Sprachkurs "Schwedisch B1" (6SWS)					Klausur 150 Min. Mündliche Prüfung 15 Min.	4 1	
30-SPZ-SPAN2 Spanisch A2	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1		Elektronische Prüfung (Multiple Choice) 100 Min.	1	10
Sprachkurs "Spanisch A2" (6SWS)							
30-SPZ-SPANB1 Spanisch B1	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1				10
Sprachkurs "Spanisch B1" (6SWS)					Elektronische Prüfung (Multiple Choice und Textproduktion) 150 Min. Mündliche Prüfung 15 Min.	3 1	
30-SPZ-SPANB2 Spanisch B2	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1				10
Sprachkurs "Spanisch B2" (6SWS)					Elektronische Prüfung (Multiple Choice und Textproduktion) 150 Min. Mündliche Prüfung 15 Min.	3 1	
30-SPZ-SPANC1 Spanisch C1	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1				10
Sprachkurs "Spanisch C1" (6SWS)					Elektronische Prüfung (Multiple Choice und Textproduktion) 150 Min. Mündliche Prüfung 20 Min.	3 1	
30-SPZ-TSCHEA1 Tschechisch A1	1./3./ 5.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Sprachkurs "Tschechisch A1" (6SWS)							
30-SPZ-TSCHEB1 Tschechisch B1	1./3./ 5.	WP	1				10
Sprachkurs "Tschechisch B1" (6SWS)					Klausur 150 Min. Mündliche Prüfung 15 Min.	4 1	
30-SPZ-ALTGR2 Graecum	2./3./ 4./5./ 6.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Sprachkurs "Graecum" (6SWS)							
30-SPZ-BULGA2 Bulgarisch A2	2./4./ 6.	WP	1		Klausur 100 Min.	1	10
Sprachkurs "Bulgarisch A2" (6SWS)							

30-SPZ-ESPOB22 Englisch für Sportwissenschaftler B2.2	2./4./ 6.	WP	1				5
Sprachkurs "Englisch für Sportwissenschaftler B2.2" (3SWS)					Klausur 60 Min.	2	
					Mündliche Prüfung 15 Min.	1	
30-SPZ-LATEIN3 Latinum	2./3./ 4./5./ 6.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Sprachkurs "Latinum" (6SWS)							
30-SPZ-TSCHEA2 Tschechisch A2	2./4./ 6.	WP	1		Klausur 100 Min.	1	10
Sprachkurs "Tschechisch A2" (6SWS)							